

Schloss  
Postfach 276  
3800 Interlaken  
Telefon 033 / 826 41 00  
Telefax 033 / 826 41 01

Unser Zeichen: hm

Gggo 313/2009

Interlaken, 2. November 2009

## **Bewilligung (Verfügung)** **zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank**

### **Veranstaltung mit einem Schallpegel über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007)**



**Veranstalter**

**Verantwortliche Person**

**Art des Anlasses**

House Gallery

**Durchführungsort**

Flugplatz Matten, U31/U32)

**Datum und Dauer**

7. November 2009, 21.00 Uhr bis 03.30 Uhr

**Bedingungen und Auflagen**

• Jugendschutz

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- Jugendliche beim Eintritt einen persönlichen Ausweis mit Altersangabe vorweisen müssen;
- die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist;
- die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholische Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen;
- die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
- Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bewirtet werden dürfen.

• Allgemeines

- \_\_\_\_\_ ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb er während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein muss.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.

- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden.
- Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes sind einzuhalten; insbesondere ist ein Selbstkontrollkonzept zu erstellen.
- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen gemäss Art. 13 der kantonalen Gastgewerbeverordnung bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Ab 22.00 Uhr dürfen die Tore der Hangare nicht mehr offen sein.
- Bei den Ein-/Ausgängen ist ein Schallschluckvorhang zu montieren.
- Ausserhalb der Hangars darf keine Musik abgespielt werden.
- Die Musikdarbietungen (live oder ab Tonband) dürfen bis längstens 02.30 Uhr andauern (Beschluss Gemeinderat Matten).
- Auf dem Areal rund um den Hangar muss ein Sicherheitsdienst während der ganzen Dauer des Anlasses im Einsatz sein.
- Beim Verlassen des Geländes ist darauf zu achten, dass kein Abfall resp. keine Flaschen/Becher frei herumliegen sondern in den vom Veranstalter bereit gestellten Säcken deponiert werden.
- Die Zu- und Wegfahrt für die Veranstalter und Zuschauer darf nicht durch das Dorf Matten (Aenderbergstrasse) erfolgen. Die Abfahrt erfolgt bei der Autobahnausfahrt Interlaken-Ost. Weiterfahrt Richtung Signalisation EXPO – Geissgasse – Flugplatz oder via Wilderswil. Die Wegfahrt hat auf dem gleichen Weg zu erfolgen. Entsprechend muss insbesondere am Ende des Events eine Verkehrspatrouille die Fahrzeuge Richtung Lüttschinnenbrücke wegweisen.

#### ▪ Schallpegel

Es wird Musik mit einem Schallpegel bis 98 dB(A) und einer Dauer von über 3 Stunden angeboten. Es wird auf die neue Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht.

Der Veranstalter wird verpflichtet:

- Die Verstärkeranlagen so einzuregulieren oder zu begrenzen, dass die Immissionen den Schallpegel von 98 dB(A) und den Maximalpegel  $L_{Amax}$  von 125 dB(A) während der ganzen Dauer der Veranstaltung nicht übersteigen;
- Die Schallimmissionen in Ohrenhöhe an dem Ort zu ermitteln, an dem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist. Die gesetzlichen Schallimmissionswerte sind zwingend einzuhalten.

Empfehlung: Es ist vertraglich eine Konventionalstrafe festzulegen, falls die gesundheitsgefährdeten Schalleinwirkungen durch Missachten der Vorschriften überschritten werden;

- Das Publikum ist im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hinzuweisen auf
- den maximalen Schallpegel von 96 dB(A)
- die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohen Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- Dem Publikum ist ein der Norm ENs 24569-1:1992-104 entsprechenden Gehörschutz kostenlos anzubieten;
- Der Schallpegel ist während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät gemäss Anhang Ziff. 2.1 der Schall- und Laserverordnung zu überwachen.

- Passivrauchen

Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das **Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.**

**Auflagen:**

- a) Die Innenräume sind rauchfrei<sup>1</sup>.
- b) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- c) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot<sup>2</sup> missachtet.

<sup>1</sup> Sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde ([www.be.ch/rauchen](http://www.be.ch/rauchen))

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen Art. 27 Abs. 1

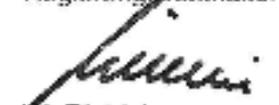
Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

**Gebühren**

Alkoholabgabe	CHF	75.00
Überzeit	CHF	30.00
Bearbeitungsgebühr	CHF	100.00
Total	CHF	<u>205.00</u>

Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken

  
W. Dietrich  
Regierungsstatthalter

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirktion, Münstergasse 3a, 3011 Bern schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

**Kopie an:**

- Gemeindeschreiberei Matten
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonspolizei, Lärmfachstelle
- Kant. Lebensmittelinspektorat
- Flugplatzinfo
- Buchhaltung RSA

**Strafbestimmungen**

Die Verantwortlichen werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei Verstoß gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft werden.